

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 12. Juli 2023

Nr. 27

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022 vom 28.06.2023	1914
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.06.2023	1919
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 3. Juli 2023	1981

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/27

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022
vom 28.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022“ (AB Uni 2022/5, S. 369 ff.) wird wie folgt geändert:

Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des 5. Moduls „Forschungspraxis“ wie folgt gefasst:

5. Forschungspraxis

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Forschungspraxis
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	03	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Forschungspraxis und zielt auf die Stärkung der Forschungsorientierung der Studierenden.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden setzen eine Forschung von der Erarbeitung eines Themas und Entwicklung der Fragestellung über die Dokumentation des Forschungsstandes und die Wahl eines theoretischen Zuganges bis hin zur Operationalisierung dieser Elemente in einem Forschungsdesign um. Daran schließt sich die Erhebung, Analyse und Auswertung der Daten sowie die Formulierung von Ergebnissen und deren argumentative Erläuterung an. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier der Vertiefung methodischer Kenntnisse für die Operationalisierung einer je konkreten Forschungsfrage. Sowohl in der Variante Praktikum mit Übung als auch in der Variante Projektstudium mit Seminar werden fallbezogenen Kenntnisse und Bewusstsein zu Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Dynamiken der Verrechtlichung in Bezug auf kulturanthropologisches Forschen und Vermitteln weiter vertieft.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können ihre fachliche Expertise forschungsorientiert formulieren und dabei Empirie, methodische Möglichkeiten, Fragestellung und theoretische Zugänge argumentativ zueinander in Kontakt bringen. Sie können empirische Befunde methoden- und quellenkritisch reflektieren und im Gefüge des internationalen wie interdisziplinären Diskussionsstandes zu einem Themenfeld argumentativ vertreten. Sie können die Anforderungen wissenschaftlicher Sachstände der Kulturanthropologie und die Dimension von Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Verrechtlichung von Forschung und Vermittlung fallspezifisch angemessen gewichten.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Projektstudium	WP		480 h
2.	Seminar		Projektseminar	WP	30 h, 2 SWS	90 h
3.	Praktikum		Praktikum	WP		480 h
4.	Übung		Veranstaltungen des Career Service (i.d.R. 2 Seminare à 2 LP)	WP	30h, 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen entweder Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	1	100 %
2.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1.	P: Projektskizze mit Datendokumentation und Literaturbericht	5 S.	1
2.	S: Präsentation einer Quelle der Datenerhebung aus dem jeweiligen Teilprojekt und Präsentation Projektergebnis	20 Min. 20 Min.	2
3.	P: Bericht Forschungsstand und Methode	5 S.	3
4.	Ü: nach Maßgabe des Career Service entsprechend den Teilnahmebedingungen des Importangebots aus dem Career Service der WWU	Nach Maßgabe des Career Service	4

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
	PL Nr. 2	12 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	4 LP
	SL Nr. 4	3 LP
Summe LP		20 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Projektseminar erfordert Anwesenheit. Bei mehr als zweimaligem Fehlen im Projektseminar ist eine Ersatzleistung erforderlich; bei mehr als fünfmaligem Fehlen (ca. 1/3 der Sitzungstermine) sind Ersatzleistungen nicht mehr möglich; das Projektseminar muss dann wiederholt werden. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltung dem angeleiteten Anwenden und Erproben der von Methoden mit empirischem Material dient.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Research Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Project	
	LV Nr. 2: Project Seminar	
	LV Nr. 3: Internship	
	LV Nr. 4: Courses by the University's Careers Service (seminars)	

9	Sonstiges	
	Dieses Modul wird, wenn ein konkretes Vorhaben dies erlaubt, von den Lehrenden oder von Lehrbeauftragten als 2. Teil eines zweisemestrigen Projekts angeboten (1. Teil ist M4 im vorangegangenen Sommersemester). Das 3. Semester bietet die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes (z.B. ERASMUS-Programm), dessen nachgewiesene Studien- und/oder Praxisleistungen für dieses Modul anerkannt werden können.	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 05.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Niederlande-Deutschland-Studien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich**
 - § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen niederländische Sprache, Geschichte und Politik, Kultur und Kommunikation sowie Europa und Wirtschaft, jeweils in Bezug auf Deutschland und die Niederlande und auf den Vergleich beider Länder. ³Die Studierenden erlangen zudem Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. ⁴Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und Kompetenzen sind sie zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan liegt beim Prüfungsamt.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu

verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Basismodul Spracherwerb
- Basismodul Geschichte und Politik 1
- Basismodul Kultur und Kommunikation 1
- Basismodul Europa und Wirtschaft 1
- Basismodul Geschichte und Politik 2
- Basismodul Kultur und Kommunikation 2
- Basismodul Europa und Wirtschaft 2
- Aufbaumodul Spracherwerb
- Aufbaumodul Geschichte und Politik
- Aufbaumodul Kultur und Kommunikation

- Aufbaumodul Europa und Wirtschaft
- Profilierungsmodul
- Vertiefungsmodul an einer niederländischen Partneruniversität
- Modul Praktikum
- Modul Bachelorarbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Bachelorstudiengang *Niederlande-Deutschland-Studien* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse, eine E-Learning-Einheit, einen Workshop und ein Kolloquium.

(2) In den Vorlesungen wird grundsätzlich vor allem Überblickswissen zu bestimmten Themen vermittelt, wobei auf manche Fragestellungen auch intensiver eingegangen wird.

(3) ¹Die Seminare in den Basismodulen dienen der Vermittlung eher allgemeiner Kenntnisse und darüber hinaus dazu, eine Grundlage für die Inhalte, Arbeitsformen und Anforderungen der Aufbaumodule zu schaffen. ²Die Seminare der Aufbaumodule erweitern und vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. ³Die Seminare des Vertiefungsmoduls dienen der inhaltlichen Spezialisierung, die auf die Bachelorarbeit vorbereiten kann.

(4) Durch die Sprachkurse im Basis- und im Aufbaumodul Spracherwerb erlangen die Studierenden die anvisierte Sprachkompetenz. Sie werden gekennzeichnet durch einen intensiven Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden.

(5) Im Rahmen der E-Learning-Einheit wird das Praktikum der Studierenden vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(6) Im Rahmen des Workshops bietet sich den Studierenden die Gelegenheit, sich in der Gruppe und unter inhaltlicher Anleitung intensiv mit ihren Praktikumserfahrungen auseinander zu setzen.

(7) ¹Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. ²Es dient dazu, dass sich die Studierenden ausführlich und unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin mit dem methodischen und inhaltlichen Aufbau der eigenen Bachelorarbeit und der Bachelorarbeiten ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen beschäftigen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Leistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Diese erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang und/oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40-45 Seiten nicht überschreiten und zusätzlich eine etwa fünfseitige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/niederländisch) beinhalten.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 135 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche

technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliche Atteste) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder niederländischer Sprache geschrieben. ²Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³In letzterem Fall entscheiden über die Sprache, in der die Zusammenfassung geschrieben werden muss, die beteiligten Prüferinnen und Prüfer. ⁴Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁵Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁷Zudem fügt die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten und Arbeiten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zweimal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die

andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierende, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls, mit Ausnahme des Moduls *Bachelorarbeit*, stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die Bewertung des Praktikumsberichts wird spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt.

(3) ¹Über die Bewertung der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird ein schriftlicher Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 14% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Ab-

solventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Dekan zu stellen. ⁴Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁶§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/24 in dem Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 05.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Spracherwerb
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1. & 2. FS
	Leistungspunkte (LP)	12
	Workload (h) insgesamt	360
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Basismodul Spracherwerb beginnen die Studierenden ihre sprachpraktische Ausbildung. Die Zielsetzung besteht darin, dass sie durch die drei Lehrveranstaltungen auf die Anforderungen des Aufbaumoduls Spracherwerb und auf die Teilnahme an niederländischsprachigen Lehrveranstaltungen vorbereitet werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Basismodul Spracherwerb wird die allgemeine und interkulturelle Kommunikationsfähigkeit in der niederländischen Sprache vermittelt. Neben dem Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache wird das Hör- und Leseverständnis mit Hilfe von authentischem Textmaterial und unter Einsatz entsprechender Medien geschult sowie die Produktion und Rezeption unterschiedlicher Textformen geübt. Inhaltliche Themen werden so gewählt, dass ein Einblick in die Kultur des niederländischen Sprachraums geboten wird. In Gruppenarbeit wird zudem das Diskutieren und Argumentieren im Niederländischen erprobt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Grammatik und über eine grundlegende Kommunikationsfähigkeit im gesprochenen und geschriebenen Niederländisch. Die Studierenden verfügen zudem über Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Sie haben Einblicke in die Kultur des niederländischen Sprachraums gewonnen. Sie sind in der Lage, weitgehend selbstständig ein kulturgebundenes Thema zu erarbeiten, kritisch aufzubereiten und mündlich adressatengerecht zu präsentieren. Durch die Arbeit in unterschiedlich zusammengesetzten Studiengruppen verfügen sie zudem über eine fortentwickelte Teamfähigkeit.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Nederlands 1	P	60 (4 SWS)	90
2	Kurs	Sprachkurs	Nederlands 2	P	60 (4 SWS)	90
3	Kurs	Sprachkurs	Mondelinge taalvaardigheid 1	P	30 (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		90 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,0 LP
	LV Nr. 2	2,0 LP
	LV Nr. 3	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3,0 LP
Summe LP		12,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (vierstündige Kurse) bzw. zwei Sitzungen (zweistündige Kurse) versäumen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Studierende, die über ausreichende Vorkenntnisse der niederländischen Sprache verfügen, können von der/dem Lehrenden von der Anwesenheitspflicht befreit werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Drs. Carin Lony	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module language acquisition
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language course Dutch 1
	LV Nr. 2: Language course Dutch 2
	LV Nr. 3: Oral language skills 1

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Geschichte und Politik 1
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. FS
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen des Basismoduls Geschichte und Politik 1 erwerben die Studierenden grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls Geschichte und Politik 2 sowie des Aufbaumoduls Geschichte und Politik.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung wird die Geschichte der Niederlande behandelt. Nach der Auseinandersetzung mit zentralen Entwicklungslinien liegt der zeitliche Schwerpunkt der Betrachtungen auf der Zeit ab Beginn des 20. Jahrhunderts. Ergänzt wird die Vorlesung durch stärker interaktiv ausgerichtete Sitzungen, in denen nicht nur ausgewählte Inhalte vertieft und ergänzt, sondern darüber hinaus auch methodische Fragen bearbeitet werden. Im Seminar werden die politischen Systeme beider Länder kontrastiv behandelt. Verbunden werden diese Inhalte mit der Diskussion aktueller Fragestellungen. Zudem werden in mehreren Sitzungen auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erörtert und die hierbei gewonnenen Einsichten praktisch umgesetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über die Geschichte der Niederlande. Auf dieser Grundlage ist es ihnen möglich, die Entwicklungen zu periodisieren sowie Bruch- und Kontinuitätslinien zu identifizieren. Sie kennen zentrale politische Strukturen in beiden Ländern, zudem sind sie mit wichtigen aktuellen Entwicklungen vertraut. Sie sind in der Lage, politische Unterschiede zwischen den zwei Nachbarstaaten zu benennen und zu erläutern. Die relevanten Fachbegriffe können sie sicher verwenden. In methodischer Hinsicht sind die Studierenden befähigt, Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens umzusetzen. Im Rahmen der Prüfungs- und Studienleistungen weisen sie nach, dass sie ihre Kenntnisse zu den genannten Themen auf überzeugende Weise schriftlich und mündlich präsentieren können. Hier sowie in den Sitzungen des Seminars demonstrieren sie zudem, dass sie differenziert Stellung zu komplexen Fragen nehmen und fundierte Bewertungen vornehmen können. Im Rahmen des Seminars entwickeln sie darüber hinaus ihre Fähigkeit zur Teamarbeit fort.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Geschichte der Niederlande	P	45 (3 SWS)	45
2	Seminar	Seminar	Politische Systeme im Vergleich	P	45 (3 SWS)	105
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	12-15 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Bericht		3-5 S.	1	
2	Referat		10 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
	SL Nr. 2	0,5 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Markus Wilp	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module history and politics 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of the Netherlands
	LV Nr. 2: A comparison of political systems

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Kultur und Kommunikation 1
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1. FS
	Leistungspunkte (LP)	8
	Workload (h) insgesamt	240
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Im Rahmen des Basismoduls Kultur und Kommunikation 1 erwerben die Studierenden grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls Kultur und Kommunikation 2 sowie des Aufbaumoduls Kultur und Kommunikation.	
	Lehrinhalte	
	Im ersten Seminar erhalten die Studierenden einen Überblick über wichtige Epochen der niederländischen Kunstgeschichte, wobei im Rahmen der Erörterungen auch auf die Rezeption der Kunstwerke in Deutschland eingegangen wird. Im zweiten Seminar werden zunächst Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation in der Gesellschaft überblicksartig erörtert. Auf dieser Grundlage werden kulturell bedingte kommunikative Unterschiede zwischen Deutschland und den Niederlanden analysiert, Problembereiche aufgedeckt und Lösungsstrategien erarbeitet, um interkulturelle Verständigung zu erleichtern.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über die niederländische Kunstgeschichte und deren Rezeption in Deutschland. Die Studierenden kennen zudem zentrale Theorien und Forschungsmethoden der Kommunikationswissenschaft. Sie sind vertraut mit unterschiedlichen Ansätzen der interkulturellen Kommunikation. Dank ihrer Kenntnisse und ihrer Fähigkeit zur Informationsbeschaffung können sie interkulturelle Konfliktsituationen identifizieren und geeignete Lösungsstrategien entwickeln. Durch die Verbindung von Theorien, Methoden und Praxis sind sie auf eine vermittelnde Rolle im grenzüberschreitenden Kontext vorbereitet. Die in den genannten Bereichen relevanten Fachbegriffe verwenden sie sicher. In Diskussionen äußern sie sich differenziert, wobei sie in besondere Weise die kulturellen Hintergründe bestimmter Haltungen erkennen und hinterfragen können. Ihre Kenntnisse können sie mündlich sowohl in einem Referats- als auch in einem Prüfungskontext überzeugend präsentieren. Durch die Lehrveranstaltungen sind sie zudem geübt darin, mit anderen Studierenden zu kooperieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Kunstgeschichte	P	30 (2 SWS)	60
2	Seminar	Seminar	Interkulturelle Kommunikation	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Mündliche Prüfung		10 Min.	1	
2	Referat		10 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2,0 LP
	SL Nr. 2	1,0 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Drs. Corine van Zuthem-Maasdam	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module culture and communication 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Art history
	LV Nr. 2: Intercultural communication

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Europa und Wirtschaft 1
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. FS	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen des Basismoduls Europa und Wirtschaft 1 erwerben die Studierenden grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls Europa und Wirtschaft 2 sowie des Aufbaumoduls Europa und Wirtschaft.	
Lehrinhalte	
Im ersten Seminar werden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte der Europäischen Union sowie über deren heutige Strukturen und Kompetenzbereiche vermittelt. Zudem wird hier auf die wichtigsten Integrationstheorien eingegangen. Das zweite Seminar beschäftigt sich mit der europäischen Wirtschaftspolitik und ihren Auswirkungen auf die deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen. Konkreter geht es hier um rechtliche Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Handel und grenzüberschreitende Kooperationen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über die geschichtliche Entwicklung und die aktuelle Gestalt der EU. Sie kennen zentrale Entwicklungslinien und aktuelle Inhalte der europäischen Wirtschaftspolitik. Sie können deren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Austauschprozesse einschätzen und erläutern. Auf der Grundlage ihres Wissens ist es ihnen möglich, zentrale Entwicklungslinien und Strukturen sowie die Herausforderungen und Potenziale binationaler und europäischer Zusammenarbeit differenziert zu erfassen und darzustellen. In entsprechenden Diskussionen können sie fundierte Einschätzungen vortragen. Die relevanten Fachbegriffe verwenden sie sicher. Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und ihrer Recherchefähigkeit können sie Frage- und Aufgabenstellungen weitgehend selbstständig und zielgerichtet bearbeiten. Zur Zusammenarbeit in unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen sind sie befähigt. Ihre Arbeitsergebnisse können die Studierenden sowohl mündlich als auch schriftlich zielgruppengerecht und unter Beachtung der wissenschaftlichen Standards präsentieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Geschichte und Institutionen der EU	P	30 (2 SWS)	60
2	Seminar	Seminar	Europäische Wirtschaftspolitik	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2,0 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.
----------------------------	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	N.N.	Zentrum für Niederlande-Studien

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Foundational module Europe and economics 1	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History and institutions of the EU	
	LV Nr. 2: European economic policy	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Geschichte und Politik 2
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. FS	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen des Basismoduls Geschichte und Politik 2 erwerben die Studierenden weiterführende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Geschichte und Politik.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung wird die Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen erörtert. Zunächst werden wichtige Determinanten des Verhältnisses zwischen den zwei Nachbarländern angesprochen, danach erfolgt eine intensivere Betrachtung aktueller Entwicklungen. Ergänzt wird auch diese Vorlesung durch stärker interaktiv ausgerichtete Sitzungen, in denen nicht nur ausgewählte Inhalte vertieft und ergänzt, sondern darüber hinaus auch methodische Fragen bearbeitet werden. Im Seminar werden aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der politischen Kulturen in beiden Ländern analysiert, wobei an geeigneten Stellen auch europäische Kontexte angesprochen werden. Ein möglicher inhaltlicher Schwerpunkt könnte dabei beispielsweise auf dem Aufkommen populistischer Gruppierungen liegen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fundiert Stellung zu den Beziehungen und zu den gegenseitigen Wahrnehmungen beider Länder in Geschichte und Gegenwart nehmen. Sie sind in der Lage, die Auswirkungen historischer Faktoren auf das aktuelle Verhältnis einzuschätzen und zu erläutern. Durch das Seminar kennen sie wichtige politische Entwicklungen in beiden Ländern und können sie diese gegenüberstellen. Die für die jeweiligen Themen relevanten Fachbegriffe verwenden sie sicher. Im Rahmen der Prüfungs- und der Studienleistung weisen sie nach, dass sie ihre Kenntnisse zu den genannten Themen auf überzeugende und zielgruppengerechte Weise präsentieren können. Sie verstehen es zudem, Stellung zu kontroversen Fragen zu beziehen und produktiv in Gruppen zusammenzuarbeiten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	P	45 (3 SWS)	105
2	Seminar	Seminar	Politische Kulturen im Wandel	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 Min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Bericht		3-5 S.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2,0 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Jacco Pekelder	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module history and politics 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of the German-Dutch relations
	LV Nr. 2: Change in political cultures

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Kultur und Kommunikation 2
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. FS	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen des Basismoduls Kultur und Kommunikation 2 erwerben die Studierenden weiterführende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Kultur und Kommunikation.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das erste Seminar befasst sich mit den zentralen Medieninstitutionen und Mediensystemen in beiden Ländern. In ihm wird auch auf die aktuellen Herausforderungen eingegangen, mit denen sich Medienvertreter konfrontiert sehen. Im zweiten Seminar erfolgt die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen im binationalen Kontext. Hier wird zudem auf theoretische Modelle und Analysemethoden aus den Kulturwissenschaften eingegangen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen wichtige Strukturen und Handlungsfelder der medialen Öffentlichkeit in beiden Ländern. Sie verfügen darüber hinaus über ein Verständnis für kulturwissenschaftliche Themen und sind in der Lage, sich durch eigene Recherchen in diese einzuarbeiten. Die relevanten Fachbegriffe verwenden sie sicher. Sie sind vertraut mit kulturwissenschaftlichen Methoden. Auf dieser Grundlage können sie ausgewählte Aufgabenstellungen auf hohem Niveau bearbeiten. Sie kennen relevante theoretische Modelle und ihre Grundlagen. In Diskussionen können sie differenziert Stellung beziehen und begründet eine Haltung einnehmen. Sie sind in der Lage, Aufgabenstellungen zielgerichtet in Gruppen zu bewältigen. Erarbeitete Inhalte und Erkenntnisse können sie mündlich sowohl in Referatsform als auch in mündlichen Prüfungen adäquat präsentieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Medien und Mediensysteme	P	30 (2 SWS)	60
2	Seminar	Seminar	Kulturwissenschaftliche Perspektiven	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15 Min.	1	
2	Referat		10 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2,0 LP
	SL Nr. 2	1,0 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.
----------------------------	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Janka Wagner	Zentrum für Niederlande-Studien

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Foundational module culture and communication 2	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Media and media systems	
	LV Nr. 2: Perspectives of cultural studies	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Basismodul Europa und Wirtschaft 2
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. FS	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen des Basismoduls Europa und Wirtschaft 2 erwerben die Studierenden weiterführende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse. Damit schaffen sie die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Europa und Wirtschaft.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der ersten Lehrveranstaltung stehen die europapolitischen Entwicklungen in Deutschland und den Niederlanden im Vordergrund. Die nationalen Positionierungen in den verschiedenen Integrationsphasen sollen hier mitsamt ihrer Hintergründe erschlossen und verglichen werden. Das zweite Seminar hat zum einen den Vergleich zwischen den Wirtschaftsstrukturen in Deutschland und den Niederlanden zum Inhalt. Zum anderen werden hier die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten in Geschichte und Gegenwart beleuchtet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen die europapolitischen Positionierungen der deutschen und niederländischen Politik in Geschichte und Gegenwart. Zu den Hintergründen dieser Positionierungen können sie sachkundig Stellung nehmen. Sie verfügen zudem über ein fundiertes Wissen über die Wirtschaftsstrukturen in Deutschland und den Niederlanden sowie über den wirtschaftlichen Austausch zwischen beiden Ländern. Die relevanten Fachbegriffe können sie sicher verwenden und relevante Informationen weitgehend selbstständig finden. Durch die schriftlichen Arbeiten und das Referat weisen sie nach, dass sie anspruchsvolle Aufgaben auf adäquate Weise lösen und ihre Ergebnisse in überzeugender Weise präsentieren können. Da in den zwei Lehrveranstaltungen wiederholt Gruppenarbeiten vorkommen, sind die Studierenden in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern geschult.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess	P	30 (2 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Wirtschaftsstrukturen und -beziehungen	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	12-15 S.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		10 Min.	1	
2	Bericht		3-5 S.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,0 LP
	SL Nr. 2	2,0 LP
Summe LP		8,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Max Dahlmer, M.A.	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module Europe and economics 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: The Netherlands and Germany in the European integration process
	LV Nr. 2: Economic structures and relations

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Aufbaumodul Spracherwerb
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. & 4. FS	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Im Rahmen des Aufbaumoduls Spracherwerb setzen die Studierenden ihre sprachpraktische Ausbildung fort. Das Ziel besteht darin, die Studierenden in sprachlicher Hinsicht adäquat auf den Auslandsaufenthalt im fünften Fachsemester vorzubereiten.		
Lehrinhalte		
Im Aufbaumodul Spracherwerb vertiefen die Studierenden, aufbauend auf die im Basismodul erworbenen Grundkenntnisse, ihre allgemein- und interkulturell-kommunikativen Kompetenzen. Die aktive und passive Beherrschung des gesprochenen und geschriebenen Niederländisch wird eingeübt und vertieft. Studierende üben adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben, zu präsentieren und zu vermitteln. Das Hör- und Leseverständnis wird durch authentisches Textmaterial und unter Einsatz entsprechender Medien geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form gefördert. Texte werden so gewählt, dass weiterführende Einblicke in die Kultur des niederländischen Sprachraums geboten werden. Die Grundkenntnisse im orthographischen, morphologischen, syntaktischen sowie semantischen Bereich werden vertieft. Dies geschieht im Aufbaumodul verstärkt unter Beachtung von Interferenzen zwischen der niederländischen und der deutschen Sprache.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbstständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Sie können in der Fremdsprache problemlos diskutieren, argumentieren und interagieren. Die Studierenden verfügen über sichere Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Sie sind in der Lage, die niederländische Sprache sowohl schriftlich als auch mündlich korrekt zu verwenden und Interferenzfehler mit dem Deutschen zu erkennen und zu verhindern. Auf der Grundlage ihrer Sprachkenntnisse sind sie qualifiziert, Studien- und Berufschancen im niederländischen Sprachraum zu ergreifen.		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs	Sprachkurs	Nederlands 3	P	60 (4 SWS)	90
2.	Kurs	Sprachkurs	Mondelinge taalvaardigheid 2	P	30 (2 SWS)	30
3.	Kurs	Sprachkurs	Schriftelijke taalvaardigheid	P	60 (4 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation			15 Min	2
2	Klausur			90 Min.	3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
	LV Nr. 3	2,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,0 LP
	SL Nr. 2	3,0 LP
Summe LP		12,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Spracherwerb. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (vierstündige Kurse) bzw. zwei Sitzungen (zweistündige Kurse) versäumen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Studierende, die über ausreichende Vorkenntnisse der niederländischen Sprache verfügen, können von der/dem Lehrenden von der Anwesenheitspflicht befreit werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Drs. Carin Lony	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced module language acquisition
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language course Dutch 3
	LV Nr. 2: Oral language skills 2
	LV Nr. 3: Written language skills

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Aufbaumodul Geschichte und Politik
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3. & 4. FS
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen des Aufbaumoduls Geschichte und Politik werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden aufgegriffen und mithilfe ausgewählter Inhalte vertieft und erweitert. Im Vergleich zum Basismodul müssen die Studierenden nun selbstständiger arbeiten, kritischer mit den relevanten Materialien umgehen und zudem komplexere Aufgaben lösen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im ersten Seminar werden aktuelle politische Fragestellungen mit hoher Relevanz für beide Länder behandelt. Die konkrete Festlegung der Inhalte wird dabei auf der Grundlage aktueller Geschehnisse erfolgen, zudem wird der jeweilige Forschungsstand in die Entscheidung einfließen. Hinsichtlich des zweiten Seminars besteht bei der Auswahl der Themen ebenfalls ein Entscheidungsspielraum, durch den beispielsweise aktuelle Forschungskontroversen zu historischen Themen berücksichtigt werden können. In beiden Lehrveranstaltungen sollen zudem Bezüge zu europäischen Kontexten hergestellt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Wissen bezüglich ausgewählter Themen der Geschichte und Politik. Auf der Grundlage ihrer methodischen Fähigkeiten können sie anspruchsvolle Aufgabenstellungen zielgerichtet lösen. Die für die Durchführung der Lehrveranstaltung erforderliche Literatur wählen sie weitgehend selbstständig aus, sie verwenden diese kritisch und reflektiert. Zum kritischen Umgang mit wissenschaftlicher Literatur trägt zudem auch die zu erstellende Rezension bei. Ihre Fragestellung für die im zweiten Seminar geforderte Hausarbeit entwickeln sie ebenso wie die Struktur ihrer Betrachtungen selbstständig und gegenstandsadäquat. Auch die Vorbereitung der beiden Referate erfolgt weitgehend selbstständig. Durch die Vorträge selbst weisen sie nach, dass sie Inhalte auf hohem Niveau präsentieren können. Im Rahmen der Sitzungen demonstrieren sie zudem ihre Fähigkeit, sich durch fundierte und differenzierte Beiträge an einer Diskussion zu beteiligen. Die Lehrveranstaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch in niederländischer Sprache angeboten werden. In diesem Fall tragen sie zur sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden bei.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik	P	30 (2 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Geschichte in der Gegenwart	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Rezension	8-10 S.	1	50%
2	MTP	Hausarbeit	12-15 S.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		10 Min.	1	
2	Referat		10 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,0 LP
	PL Nr. 2	3,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,0 LP
	SL Nr. 2	1,0 LP
Summe LP		10,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen mindestens 40 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Markus Wilp	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced module history & politics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Contemporary tendencies in German and Dutch politics
	LV Nr. 2: History in the present

9 Sonstiges	
	Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen der bereits gewählten Veranstaltungen wiederholt werden.

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Aufbaumodul Kultur und Kommunikation
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. & 4. FS	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Im Rahmen des Aufbaumoduls Kultur und Kommunikation werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden aufgegriffen und mithilfe ausgewählter Inhalte vertieft und erweitert. Im Vergleich zum Basismodul müssen die Studierenden nun selbstständiger arbeiten, kritischer mit den relevanten Materialien umgehen und zudem komplexere Aufgaben lösen.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Im ersten Seminar werden wichtige Aspekte der niederländischen Kultur analysiert. Der Fokus richtet sich dabei sowohl auf historische als auch auf aktuelle Themen. In den einzelnen Sitzungen werden zudem Bezüge zu deutschen und europäischen Kontexten hergestellt, vor allem wird die Rezeption der niederländischen Kultur in Deutschland behandelt. In der zweiten Lehrveranstaltung werden die Kommunikationsstrategien und das kommunikative Verhalten von Unternehmen untersucht. Die Betrachtungen umfassen dabei sowohl Themen der internen wie der externen Kommunikation. In den Sitzungen werden die relevanten Inhalte nicht nur theoretisch betrachtet, sondern es wird den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben, selbst eine Feldstudie anzufertigen, in der eine Kommunikationsstrategie untersucht und Empfehlungen gegeben werden.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden besitzen detaillierte Kenntnisse über ausgewählte Themen der niederländischen Kultur sowie wichtige Aspekte der Unternehmenskommunikation. Sie sind in der Lage kultur- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diese mithilfe geeigneter Methoden sachgerecht zu analysieren. Die für die verschiedenen Aufgaben erforderlichen Texte und Daten können sie eigenständig beschaffen, bewerten und zielgerichtet verwenden. Auf der Grundlage ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse sind sie in der Lage, praxisorientierte Analysen zu erstellen und Empfehlungen zu formulieren. Die von ihnen erzielten Ergebnisse können sie unter Berücksichtigung der relevanten Standards schriftlich und mündlich präsentieren. Die Lehrveranstaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch in niederländischer Sprache angeboten werden. In diesem Fall tragen sie zur sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden bei.</p>		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Niederländische Kultur im Wandel	P	30 (2 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Unternehmenskommunikation	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Schriftliche Arbeit	12-15 S.	1	50%
2	MTP	Feldstudie	10 S.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		10 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4,0 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		10,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen mindestens 40 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Drs. Corine van Zuthem-Maasdam	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced module culture & communication
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Change in Dutch culture
	LV Nr. 2: Business communication

9 Sonstiges	
	Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen der bereits gewählten Veranstaltungen wiederholt werden.

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Aufbaumodul Europa und Wirtschaft
Modulnummer	11

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. & 4. FS	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Im Rahmen des Aufbaumoduls Europa und Wirtschaft werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden aufgegriffen und mithilfe ausgewählter Inhalte vertieft und erweitert. Im Vergleich zum Basismodul müssen die Studierenden nun selbstständiger arbeiten, kritischer mit den relevanten Materialien umgehen und zudem komplexere Aufgaben lösen.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Im ersten Seminar werden aktuelle Herausforderungen der EU vertiefend behandelt. Der Fokus der Betrachtungen kann sich dabei beispielsweise auf ein bestimmtes Politikfeld richten. Im Rahmen der Sitzungen werden in jedem Fall Herausforderungen der europäischen Zusammenarbeit thematisiert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Haltungen und Vorgehensweisen Deutschlands und der Niederlande im entsprechenden Bereich liegt. Die zweite Veranstaltung befasst sich mit Aktivitäten zur Markterschließung am Beispiel eines selbst gewählten, grenzüberschreitend tätigen Unternehmens. Die Studierenden erhalten somit hier die Gelegenheit, ihre theoretischen Kenntnisse auf ein konkretes Fallbeispiel zu übertragen und eine Marktanalyse zu erstellen.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu aktuellen europapolitischen Fragestellungen sowie über Aspekte des grenzüberschreitenden Wirtschaftshandelns. In besonderer Weise sind sie mit den Problemen und Potenzialen grenzüberschreitender Zusammenarbeit in politischen und wirtschaftlichen Kontexten vertraut. Sie können eigenständig die Materialien zusammentragen und auswerten, die sie zur Bewältigung ihrer Arbeitsaufträge benötigen. Im Wirtschaftsseminar weisen sie die Fähigkeit nach, ihre theoretischen Kenntnisse auf ein Fallbeispiel zu übertragen und praktisch nutzbare Ergebnisse zu erzielen. Ihre Arbeitsergebnisse können sie sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form adressatenorientiert präsentieren. In Diskussionen weisen sie zudem die Fähigkeit nach, differenziert mit komplexen Fragen umzugehen und fundierte Bewertungen vorzunehmen. Die Lehrveranstaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch in niederländischer Sprache angeboten werden. In diesem Fall tragen sie zur sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden bei.</p>		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Herausforderungen der EU	P	30 (2 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Internationalisierung und grenzüberschreitende Markterschließung	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Mdl. Prüfung	20 Min.	1	50%	
2	MTP	Marktanalyse	4-5 S.	2	50%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat			10 Min.	1	
2	Präsentation			15 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0,5 LP
	SL Nr. 2	0,5 LP
Summe LP		10,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen mindestens 40 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden dringend empfohlen, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS
Modulbeauftragte*r/FB	N.N. Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced module Europe and economics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Challenges of the EU
	LV Nr. 2: Internationalization and cross-border market development

9 Sonstiges	
	Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen der bereits gewählten Veranstaltungen wiederholt werden.

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Profilierungsmodul
Modulnummer	12

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. & 4. FS	
Leistungspunkte (LP)	18	
Workload (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ergänzend zu den fest im Curriculum verankerten Lehrveranstaltungen können die Studierenden in diesem Modul auf der Grundlage ihrer individuellen Präferenzen eigene Schwerpunkte setzen. Durch ihre Auswahl können sie ihr Profil ergänzen und ggf. neue Perspektiven entwickeln.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden haben bei der Auswahl der Modulkomponenten einen großen Entscheidungsspielraum. Sie können somit ein Programm aus den Lehrveranstaltungen der Kooperationspartner und aus den Angeboten des ZNS zusammenstellen. Das ZNS bietet dabei sowohl die Möglichkeit zum Besuch ergänzender Seminare als auch die Möglichkeit für ein Forschungspraktikum. Darüber hinaus steht es den Studierenden grundsätzlich offen, auch eigenverantwortlich organisierte Komponenten in das Modul einzubringen. Die Festlegung des Programms erfolgt allerdings in jedem Fall in Absprache mit der Modulkoordination.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern in diesem Modul ihre Kenntnisse, zudem weisen sie die Fähigkeit zur erfolgreichen Absolvierung verschiedener Aufgabenstellungen nach. Ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse können sie auf neue Bereiche übertragen. Der Entscheidungsspielraum gibt ihnen zudem die Möglichkeit, weitere theoretische und methodische Zugänge zu Fragestellungen zu erschließen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Programms üben sie die Recherche nach und den kritischen Umgang mit relevanten Materialien. Durch die Wahlfreiheit und weitgehende Eigenverantwortlichkeit in der konkreten Ausgestaltung des Moduls erwerben die Studierenden eine größere Organisationsfähigkeit und entwickeln in besonderem Maße ihre Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln und eigenverantwortlichem Lernen weiter.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	*	*	*	WP	*	*
2	*	*	*	WP	*	*
3	*	*	*	WP	*	*
4	*	*	*	WP	*	*
5	*	*	*	WP	*	*
6	*	*	*	WP	*	*
7	*	*	*	WP	*	*
8	*	*	*	WP	*	*
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Den Studierenden haben – wie oben bereits beschrieben wurde – die Möglichkeit, die Komponenten des Moduls gemäß ihrer individuellen Präferenzen auszuwählen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfungsleistungen ist abhängig von der jeweiligen Zusammenstellung des Moduls.				Im Gespräch mit der Modulkoordination wird vorab festgelegt, welche Bestandteile des Moduls in die Modulnote eingehen. Die Gewichtung der Einzelnoten orientiert sich dabei am Workload der Modulkomponenten.	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen ist abhängig von der jeweiligen Zusammenstellung des Moduls.					

5 LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	abhängig von der jeweiligen Zusammenstellung des Moduls
Prüfungsleistung/en	
Studienleistung/en	
Summe LP	18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 40 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Regelungen zur Anwesenheit orientieren sich an den Vorgaben, die bei den einzelnen Modulkomponenten gelten.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Max Dahlmer, M.A. & Dr. Markus Wilp	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Profiling module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1-8: Elective subject

9 Sonstiges	
	–

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Vertiefungsmodul an einer niederländischen Partneruniversität
Modulnummer	13

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	5. FS
	Leistungspunkte (LP)	30
	Workload (h) insgesamt	900
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Aufbauend auf den in den ersten vier Fachsemestern erlangten Kenntnissen und Kompetenzen verbringen die Studierenden das fünfte Fachsemester an einer der niederländischen Partneruniversitäten. Der Aufenthalt findet im Rahmen des Erasmus-Programms statt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden haben bei der Auswahl der Kurse, die sie an der jeweiligen Partneruniversität absolvieren möchten, einen großen Entscheidungsspielraum. Hierdurch haben sie die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen. Ihr Learning Agreement erstellen sie in Absprache mit der Modulkoordination, sodass eine problemlose Anerkennung der erbrachten Leistungen sichergestellt ist.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Wissen zu den Themen, die im Rahmen der einzelnen Kurse angesprochen werden. In diesen Kursen entwickeln sie zudem ihre methodischen Fähigkeiten fort, sodass sie in der Lage sind, unterschiedliche Aufgabenstellungen erfolgreich zu bewältigen. Durch den stetigen Kontakt mit Niederländer*innen wird im Auslandssemester vor allem die interkulturelle Kompetenz der Studierenden deutlich erhöht. Zudem bauen sie durch den Besuch der Lehrveranstaltungen und das alltägliche Leben im Nachbarland ihre Sprachkompetenz deutlich aus, sodass sie nun das Sprachniveau B2/C1 erreichen. Die Potenziale und Herausforderungen grenzüberschreitender Kooperationen können sie durch ihren Aufenthalt besser einschätzen. Darüber hinaus erhöht das Auslandssemester auch ihre Fähigkeit, in unterschiedlich zusammengesetzten Teams erfolgreich zu wirken.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	*	*	*	WP	*	*
2	*	*	*	WP	*	*
3	*	*	*	WP	*	*
4	*	*	*	WP	*	*
5	*	*	*	WP	*	*
6	*	*	*	WP	*	*
7	*	*	*	WP	*	*
8	*	*	*	WP	*	*
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Die Studierenden wählen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der niederländischen Partneruniversität mindestens drei erfolgreich zu bestehende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP und höchstens 30 LP aus. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden mit der Modulkoordinatorin des Vertiefungsmoduls am ZNS abgesprochen, darüber hinaus wird das individuelle Studienprogramm schriftlich fixiert. Für den Fall, dass an der niederländischen Partneruniversität weniger als 30 LP, aber mindestens 20 LP erworben wurden, können Leistungen im Umfang von bis zu 10 LP aus dem Angebot der Allgemeinen Studien an der WWU Münster sowie in ergänzenden Seminaren des ZNS erbracht werden. Das Modul kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 20 LP an der niederländischen Partneruniversität erbracht wurden, sofern keine schwerwiegenden Gründe vorliegen. Alle an der WWU erbrachten Leistungen gehen nicht in die Modulnote mit ein.</p>						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität bzw. von den Vorgaben in den Allgemeinen Studien oder in den Seminaren des ZNS.				Die Noten der im Ausland absolvierten Prüfungen werden zunächst auf der Grundlage des Workloads der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichtet. Aus den gewichteten Noten wird im zweiten Schritt die Modulnote errechnet.		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12 %			

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität. Wenn Punkte im Angebot der Allgemeinen Studien oder in den Veranstaltungen des ZNS erworben werden, gelten die dort verwendeten Vorgaben.			

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	abhängig von den Vorgaben der niederländischen Partneruni- versität zur entsprechenden Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung/en			
Studienleistung/en			
Summe LP		30 LP	

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 80 LP erreicht worden sein, wobei die Klausur zu Nederlands 3 bestanden worden sein muss. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen in den Niederlanden wird nach den Vorgaben der niederländischen Partneruniversität geregelt. Für ergänzende Veranstaltungen gelten die Vorgaben in den Allgemeinen Studien oder in den Seminaren des ZNS.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Max Dahlmer, M.A.	Zentrum für Niederlande-Stu- dien	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Advanced module at a Dutch partner university		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1-8: Elective subject		

9	Sonstiges		
	-		

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Praktikum
Modulnummer	14

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	6. FS
	Leistungspunkte (LP)	16
	Workload (h) insgesamt	480
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Rahmen dieses Moduls erhalten die Studierenden die Gelegenheit, ihre bis dahin erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in konkreten Berufskontexten zu erproben und zu erweitern. Die Wahl der jeweiligen Praktikumsstelle muss in Kontext zum Studienprogramm stehen und soll mit Blick auf mögliche zukünftige Berufsperspektiven erfolgen. Das Praktikum kann des Weiteren die Grundlage für eine anwendungsorientierte Abschlussarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Unternehmen bieten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Praktikum vermittelt einen Einblick in das von der/m Studierenden gewählte Berufsfeld. Die Tätigkeiten weisen eine deutliche Verbindung zu den Inhalten des Studiengangs auf. Die Praxisphase wird durch die E-Learning-Einheit des Career Service „Das Praktikum in zehn Schritten“ vorbereitet, begleitet und nachbereitet (inklusive schriftlichem Praktikumsbericht). Zudem wird das Praktikum mündlich im Rahmen eines Praktikumsworkshops reflektiert. Auf der Grundlage der Kurzpräsentationen zu den jeweiligen Praktikumsinhalten werden die Erfahrungen und Einsichten der Studierenden gemeinsam diskutiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, ihre theoretischen Kenntnisse und ihre Kompetenzen auf das gewählte Berufsfeld zu übertragen und dort flexibel in verschiedenen Kontexten praktisch anzuwenden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erweitern sie ihre Kenntnisse über und ihre Einblicke in die Herausforderungen und Potenziale grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Zudem können sie durch den Bezug des Praktikums zu den Niederlanden ihre interkulturelle Kompetenz sowie ihre Sprachkompetenz ausbauen. Darüber hinaus arbeiten sie im Praktikum in neuen Kontexten mit neuen Personen zusammen, was ihre Teamfähigkeit weiter stärkt. Über ihre Tätigkeiten und ihre im Praktikum gewonnenen Einsichten können sie adressatenorientiert sprechen, zudem weisen sie im Austausch mit den Studierenden ihre Fähigkeit nach, grenzüberschreitende Tätigkeiten einzuordnen und zu bewerten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Praktikum	Praktikum	Praktikum	P	0	420
2.	Kurs	E-Learning-Einheit (inkl. Workshop)	E-Learning-Einheit (inkl. Workshop)	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Praktikumsreflexion	3 S.	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation beim Praktikumsworkshop			15 min	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	–
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	14,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		16,0 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 100 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums. Die entsprechenden Vorgaben legt der Praktikumsgeber fest.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Max Dahlmer, M.A.	Zentrum für Niederlande-Studien

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship	
	LV Nr. 2: E-learning programme (incl. workshop)	

9	Sonstiges	
	Da das Wintersemester an der niederländischen Partneruniversität bereits im Januar endet, kann das Praktikum bereits im Februar begonnen werden. Der Workshop zum Praktikum findet in einer oder ggf. in mehreren Blockveranstaltungen statt.	

Studiengang	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	15

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	6. FS
	Leistungspunkte (LP)	14
	Workload (h) insgesamt	420
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Im letzten Fachsemester erstellen die Studierenden ihre Bachelorarbeit. Hinsichtlich der Themenwahl verfügen sie über einen weiten Entscheidungsspielraum, allerdings muss die ausgewählte Fragestellung natürlich in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Inhalten des Studienprogramms stehen.	
	Lehrinhalte	
	Die Studierenden schreiben in diesem Modul ihre Bachelorarbeit. Das Thema der Arbeit wird selbst aus einem (oder mehreren) der fachwissenschaftlichen Bereiche gewählt, die in diesem Studiengang thematisiert werden, und hat in der Regel einen deutsch-niederländischen Bezug. Es kann aus Fragestellungen entwickelt werden, die während des Praktikums von Interesse waren. Die Bachelorarbeit kann somit einen praxisorientierten Charakter tragen. Der Prozess der Entwicklung der Forschungsfrage, der Bearbeitung der Fragestellung und des Schreibens der Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium begleitet. Hier werden den anderen Teilnehmer*innen das Thema der Arbeit, der Arbeitsplan sowie der Fortschritt der Bearbeitung vorgestellt. Gemeinsam werden sowohl inhaltliche als auch methodische Probleme diskutiert, die sich bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit zeigen.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden sind auf der Grundlage ihrer in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kompetenzen in der Lage, selbstständig eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Diskussionen zu bearbeiten. In ihrer Arbeit weisen sie fundierte und bei manchen Aspekten detaillierte Sachkenntnisse nach. Sie verfügen über die Kompetenz, ihrer Untersuchung eine solide Quellen-, Literatur- und Datenbasis zugrunde zu legen und diese reflektiert zu verwenden. Die Inhalte und Ergebnisse ihrer Analyse können sie auf einem sprachlich adäquaten Niveau schriftlich und mündlich präsentieren. Die Studierenden zeigen in ihrer Arbeit, dass sie auf der Grundlage der Literatur eigene Schwerpunkte setzen, Standpunkte entwickeln und diese auch kritisch reflektieren können. Im Kolloquium weisen die Studierenden nach, dass sie ihr Forschungsthema präsentieren und ihren Untersuchungsaufbau plausibel begrün-	

den und verteidigen können. Sie sind zugleich in der Lage, ihren Kommiliton*innen zielführende Ratschläge zu erteilen sowie Stärken und Schwächen der vorgestellten Bachelorarbeiten zu erkennen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Kolloquium	Kolloquium	P	30 (2 SWS)	30
2	Ab-schluss-arbeit	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	0	360
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Bachelorarbeit	40-45. S	2	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1.	Präsentation			15 min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		14 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 135 LP erreicht worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Modulbeauftragte.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium ist von hoher Bedeutung, da die gegenseitige Einschätzung der Bachelorprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen Teil des Lernprozesses ist, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Jacco Pekelder	Zentrum für Niederlande-Studien

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Bachelor's thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium
	LV Nr. 2: Bachelor's thesis

9 Sonstiges	
	–

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27. September 2012
vom 3. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012“ (AB Uni 2012/30, S. 2546 ff.) mit der „Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster vom 27. September 2012 vom 22.07.2013“ (AB Uni 2013, 23, S. 1661 ff.), der „Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 07.09.2015“ (AB Uni 2015/24, S. 1924 ff.), der „Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 19.07.2017“ (AB Uni 2017/20, S. 1758) und der „Vierten Ordnung zur Änderung der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 11. Juli 2022 (AB Uni 2022/27, S. 2203) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt ersetzt:

" Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors der Theologie bzw. einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie nach Maßgabe der entsprechenden Promotionsordnungen,"

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 13.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 03.07.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s